



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

TEL +49 22899 305

FAX +49 22899 305

Per Mail an:

[@fragenstaat.de](mailto:fragenstaat.de)

[@bmu.bund.de](mailto:fragenstaat.de)

www.bmu.de

REACH-Beschränkung bleihaltiger Schrotmunition in Feuchtgebieten
Anfrage nach UIG zur Kommunikation zwischen BMU und BMEL

Ihre Anfrage über fragenstaat.de vom 11.07.2020, Nr. 192471
IG II 4 – 0723 / 001 – 2020.0041

Bonn, 15.09.2020

Sehr

vielen Dank für Ihre Email vom 11. Juli 2020, in der Sie um Auskunft über die Kommunikation mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bezüglich dem geplanten europaweiten Verbot von bleihaltiger Schrotmunition bei der Jagd in Feuchtgebieten nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) bitten. Gerne antworte ich Ihnen darauf. Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Umwelt und Natur.

I.

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben. Gemäß § 4 UIG gewähre ich Ihnen Zugang zu folgenden Dokumenten (im wesentlichen Beratungsgrund-



Seite 2

lagen der Kommunikation mit dem BMEL und anderen Ressorts) und entspreche Ihrem Antrag auf Zusendung durch Beifügung folgender Anhänge an diesen Bescheid:

- Behördenstellungnahme vom 06.12.2018 (**Anhang 1**, entspricht der Anlage 4 zur Information Nr. 1 der Dokumententabelle unter II.);
- BMU-Recherche-Ergebnis zu Landesregelungen vom 17.12.2018 (**Anhang 2**, entspricht Anlage 5 zur Information Nr. 1 der Dokumententabelle unter II.);
- Behördenstellungnahme vom 11.02.2019 (**Anhang 3**, entspricht der Anlage 1 zur Information Nr. 3 der Dokumententabelle unter II.);
- Behördenstellungnahme vom 11.11.2019 (**Anhang 4**, entspricht der Anlage 1 zur Information Nr. 8 der Dokumententabelle unter II.);
- BMU-Brief an Bundesländer vom 12.03.2020 (**Anhang 5**, Endfassung der Anlage 1 zur Information Nr. 26 der Dokumententabelle unter II.)
- Übersicht der Bundesländer-Regelungen von 12/2018 (**Anhang 6**, entspricht der Anlage 2 zur Information Nr. 26 und Anlage 1 zur Information Nr. 36 der Dokumententabelle unter II.);
- Brief des AEWA-Sekretariats vom 08.05.2020 (**Anhang 7**, entspricht Anlage 1 zur Information Nr. 30 der Dokumententabelle unter II.);
- Brief des Bundeslandes Hamburg vom 25.05.2020 (**Anhang 8**, entspricht Anlage 2 zur Information Nr. 36 der Dokumententabelle unter II.);
- Brief von CMS vom 26.06.2020 (**Anhang 9**, entspricht Anlage 3 zur Information Nr. 45 der Dokumententabelle unter II.);



Seite 3

- Brief des Deutschen Jagdverbandes DJV vom 07.07.2020 (**Anhang 10**, entspricht Anlage 1 zur Information Nr. 60 der Dokumententabelle unter II.).

II.

Leider kann ich Ihrem Antrag auf Zugang zu den von Ihnen gewünschten Umweltinformationen nicht in vollem Umfang entsprechen. Der Antrag muss derzeit teilweise abgelehnt werden.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Dokumente beziehen sich ganz oder teilweise auf den Antragsgegenstand:

	Datum	Bezeichnung
01	28.01.2019	E-Mail an BMEL, BMWi, BMAS, BMVg (inkl. Anlage 4 – Stellungnahme einer der Fachaufsicht unterliegenden Behörde vom 06.12.2018 und Anlage 5 – Recherche-Ergebnisse des Ressorts vom 17.12.2018)
02	04.02.2019	E-Mail an BMEL, BMWi, BMAS, BMVg (inkl. Anlage 2 – informeller Regelungsentwurf der EU-Kommission vom 01.02.2019)
03	11.02.2019	E-Mail an BMEL, BMWi, BMAS, BMVg (inkl. Anlage 1 – Stellungnahme einer der Fachaufsicht unterliegenden Behörde vom 11.02.2019)
04	13.02.2019	Email des BMEL
05	13.02.2019	E-Mail an BMEL, BMWi, BMAS, BMVg



Seite 4

	Datum	Bezeichnung
06	13.02.2019	E-Mail des BMEL
07	30.10.2019	E-Mail an BMEL, BMWi, BMAS, BMVg (inkl. Anlagen 7 + 8 – Regelungsentwurf der EU-Kommission vom 28.10.2019)
08	14.11.2019	E-Mail an BMEL, BMWi, BMAS, BMVg (inkl. Anlage 1 – Stellungnahme einer der Fachaufsicht unterliegenden Behörde vom 11.11.2019 und Anlage 4 – Bericht der EU-Kommission vom 04.11.2019)
09	18.11.2019	E-Mail des BMEL
10	26.11.2019	E-Mail an BMEL
11	12.12.2019	E-Mail an BMEL, BMWi, BMAS, BMVg (inkl. Anlage 1 – Kommentarentwurf des Ressorts vom 12.12.2019)
12	13.12.2019	E-Mail des BMEL (inkl. Anlage – kommentierter Kommentarentwurf vom 13.12.2019)
13	13.12.2019	E-Mail an BMEL
14	23.12.2019	E-Mail an die EU-Kommission mit Beteiligung BMEL, BMWi, BMAS, BMVg (inkl. Anlage Kommentar vom 20.12.2019)
15	14.01.2020	E-Mail an BMEL
16	14.01.2020	E-Mail an BMEL, BMWi, BMAS, BMVg, BMI (inkl. Anlage 4 + 5 - Regelungsentwurf der EU-Kommission vom 13.01.2020)
17	15.01.2020	E-Mail des BMEL
18	23.01.2020	E-Mail an BMEL, UBA, BfR
19	27.01.2020	E-Mail an BMEL
20	27.01.2020	E-Mail an BMEL, UBA, BfR



	Datum	Bezeichnung
21	27.01.2020	E-Mail an BMEL, BMWi, BMAS, BMVg, BMI (inkl. Anlagen 1 + 2 - Regelungsentwurf der EU-Kommission vom 13.01.2020 mit Änderungsmarkierung, Anlagen 4 + 5 – Deutsche Fassung des Regelungsentwurfs vom 24.01.2020)
22	28.01.2020	E-Mail des BMEL
23	28.01.2020	E-Mail des BMEL
24	31.01.2020	E-Mail an BMEL
25	20.02.2020	E-Mail an BMEL (inkl. Anlage 1 – Offener Brief von Dritten von 10/2018,)
26	02.03.2020	E-Mail an BMEL (inkl. Anlage 1 – Briefentwurf des BMU an Bundesländer von 02/2020, Anlage 2 – Übersicht Regelungen der Bundesländer von 12/2018, Anlagen 3 + 4 – Deutsche Fassung des Regelungsentwurfs der EU-Kommission vom 24.01.2020,)
27	04.03.2020	E-Mail an BMEL, BMWi, BMAS, BMVg, BMI
28	12.03.2020	E-Mail des BMEL
29	07.04.2020	E-Mail an BMEL, BMWi, BMAS, BMVg, BMI
30	27.05.2020	E-Mail an BMEL (inkl. Anlage 1 – Brief eines Dritten vom 08.05.2020, Anlage 2 – Antwortentwurf eines Ressorts von 05/2020)
31	03.06.2020	E-Mail an BMEL, BMWi, BMAS, BMVg, BMI, BMG (inkl. Anlagen 3 + 4 – Regelungsentwurf der EU-Kommission vom 02.06.2020)
32	03.06.2020	E-Mail an BMEL, BMI, BMG,
33	09.06.2020	E-Mail an BMEL, BMWi, BMAS, BMVg, BMI



	Datum	Bezeichnung
34	10.06.2020	E-Mail des BMEL
35	10.06.2020	E-Mail des BMEL
36	16.06.2020	E-Mail an BMEL (inkl. Anlage 1 - Übersicht Regelungen der Bundesländer von 12/2018, Anlage 2 – Antwort eines Bundeslandes vom 25.05.2020)
37	19.06.2020	E-Mail an BMEL (inkl. Anlage - Regelungsentwurf der EU-Kommission vom 02.06.2020)
38	19.06.2020	E-Mail des BMEL (inkl. Anlage –Entwurf einer abzustimmenden Erläuterung vom 19.06.20)
39	24.06.2020	E-Mail an BMEL, BMWi, BMAS, BMVg, BMI (inkl. Anlagen 1 + 2 – Regelungsentwurf der EU-Kommission vom 24.06.2020)
40	29.06.2020	E-Mail des BMEL
41	01.07.2020	E-Mail des BMEL (inkl. Anlage 1 – schriftliche MdB-Frage 06/472 vom 30.06.2020, Anlage 2 + 3 – Antwortentwurf des BMEL vom 01.07.2020)
42	01.07.2020	E-Mail an BMEL
43	02.07.2020	E-Mail an BMEL (inkl. Anlage - kommentierter Antwortentwurf vom 02.07.2020)
44	02.07.2020	E-Mail an BMEL
45	02.07.2020	E-Mail an ein anderes Ressort (inkl. Anlage 1 – Antwort eines Ressorts vom 03.06.2020 an einen Dritten, Anlage 2 – Offener Brief eines Dritten an Ressorts vom 01.07.2020, Anlage 3 – Brief eines Dritten an Ressorts vom 26.06.2020)
46	06.07.2020	E-Mail des BMEL (inkl. Anlage - schriftliche MdB-Frage 07/030 vom 03.07.2020)



	Datum	Bezeichnung
47	06.07.2020	E-Mail an BMEL, BK (inkl. Anlage 2 – Antwortentwurf des BMU vom 06.07.2020)
48	08.07.2020	E-Mail an BMEL (inkl. Anlage – Brief des BMU vom 08.07.2020)
49	08.07.2020	E-Mail des BMEL
50	10.07.2020	E-Mail an BMEL (inkl. Anlage – Antwort des BMU vom 10.07.2020 auf eine MdB-Frage)
51	10.07.2020	E-Mail des BMEL (inkl. Anlage – Brief des BMEL vom 10.07.2020)
52	13.07.2020	E-Mail an BMEL
53	13.07.2020	E-Mail des BMEL (inkl. Anlage – Entwurf einer abzustimmenden Erklärung vom 13.07.20)
54	14.07.2020	E-Mail an BMEL, BMWi, BMAS, BMVg, BMI (inkl. Anlage – Informationsmail der EU-Kommission vom 14.07.2020)
55	14.07.2020	E-Mail an BMEL
56	14.07.2020	E-Mail an BMEL
57	17.07.2020	E-Mail des BMEL (inkl. Anlage 1 – schriftliche MdB-Frage 07/231 vom 16.07.2020, Anlage 2 – Antwortentwurf des BMEL vom 17.07.2020)
58	20.07.2020	E-Mail an BMEL (inkl. Anlage – kommentierter Antwortentwurf vom 20.07.2020)
59	20.07.2020	E-Mail des BMEL (inkl. Anlage – geänderter Antwortentwurf vom 20.07.2020)
60	21.07.2020	E-Mail an BMEL (inkl. Anlage 1 – Brief eines Dritten vom 07.07.2020, Anlagen 2 + 3 – Antwort des BMU vom 20.07.2020)



	Datum	Bezeichnung
61	23.07.2020	E-Mail an BMEL
62	23.07.2020	E-Mail des BMEL
63	23.07.2020	E-Mail an BMEL (inkl. Anlage - kommentierter Antwortentwurf vom 23.07.2020)
64	11.08.2020	E-Mail an BMEL, BMWi, BMAS, BMVg, BMI
65	11.08.2020	E-Mail an BMEL, BMWi, BMAS, BMVg, BMI (inkl. Anlage 1 + 2 - Regelungsentwurf der EU-Kommission vom 11.08.2020)
66	12.08.2020	E-Mail des BMEL
67	17.08.2020	E-Mail des BMEL
68	17.08.2020	E-Mail an BMEL
69	18.08.2020	E-Mail an BMEL (inkl. Anlage – schriftliche MdB-Frage 08/192 vom 17.08.2020)
70	19.08.2020	E-Mail des BMEL (inkl. Anlage – Antwortentwurf des BMEL vom 19.08.2020)
71	20.08.2020	E-Mail an BMEL
72	20.08.2020	E-Mail des BMEL
73	20.08.2020	E-Mail an BMEL (inkl. Anlage – kommentierter Antwortentwurf vom 20.08.2020)
74	20.08.2020	E-Mail des BMEL (inkl. Anlage – geänderter Antwortentwurf vom 20.08.2020)
75	21.08.2020	E-Mail an BMEL
76	21.08.2020	E-Mail des BMEL (inkl. Anlage – geänderter Antwortentwurf vom 21.08.2020)
77	24.08.2020	E-Mail des BMEL
78	24.08.2020	E-Mail an BMEL



Seite 9

	Datum	Bezeichnung
79	25.08.2020	E-Mail an BMEL (inkl. Anlage – geänderter Antwortentwurf vom 21.08.2020)
80	26.08.2020	E-Mail des BMEL
81	27.08.2020	E-Mail an BMEL (inkl. Anlage – Offener Brief von Dritten von 08/2020)
82	28.08.2020	E-Mail an BMEL
83	02.09.2020	E-Mail des BMEL
84	02.09.2020	E-Mail an BMEL
85	02.09.2020	E-Mail des BMEL (inkl. Anlage – Entwurf Presse-Statement vom 02.09.2020)
86	02.09.2020	E-Mail an BMEL
87	02.09.2020	E-Mail an BMEL
88	03.09.2020	E-Mail an BMEL

a)

Ihren Antrag auf Zusendung lehne ich aus den folgenden Gründen teilweise nach § 5 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 4 UIG ab:

Bezüglich der im folgenden gelisteten Dokumente verweise ich – insofern abweichend von Ihrem Antrag auf Zusendung der Informationen – gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 UIG auf die Zugänglichkeit über verschiedene Internetseiten:

- Regelungsentwurf der EU-Kommission vom 28.10.2019 (entspricht Anlagen 7 + 8 zur Information Nr. 8 der Dokumententabelle oben)



Seite 10

https://ec.europa.eu/transparency/regcomitology/index.cfm?do=search.documentdetail&Dos_ID=18479&ds_id=64660&version=1&page=1 ;

- Regelungsentwurf der EU-Kommission vom 13.01.2020 (entspricht Anlagen 4 + 5 zur Information Nr. 16 sowie Anlagen 1 + 2 zur Information Nr. 21 der Dokumententabelle oben)

https://ec.europa.eu/transparency/regcomitology/index.cfm?do=search.documentdetail&Dos_ID=18796&ds_id=64660&version=2&page=1 ;

- Deutsche Fassung des Regelungsentwurfs der EU-Kommission vom 13.01.2020 (entspricht Anlagen 4 + 5 zur Information Nr. 21 sowie Anlagen 3 + 4 zur Information Nr. 26 der Dokumententabelle oben)

https://ec.europa.eu/transparency/regcomitology/index.cfm?do=search.documentdetail&Dos_ID=18796&ds_id=64660&version=2&page=1&AttLang=de ;

- Offener Brief von EU-Wissenschaftlern von 10/2018 (entspricht Anlage 1 zur Information Nr. 25 der Dokumententabelle oben)

<http://www.europeanscientists.eu/open-letter-2018/> ;

- Regelungsentwurf der EU-Kommission vom 02.06.2020 (entspricht Anlagen 3 + 4 zur Information Nr. 31 sowie Anlage zur Information Nr. 37 der Dokumententabelle oben)

https://ec.europa.eu/transparency/regcomitology/index.cfm?do=search.documentdetail&Dos_ID=18796&ds_id=64660&version=2&page=1&AttLang=de



[arch.documentdetail&Dos_ID=19478&ds_id=64660&version=4&page=1](#) ;

- Regelungsentwurf der EU-Kommission vom 24.06.2020 (entspricht Anlagen 1 + 2 zur Information Nr. 39 der Dokumententabelle oben)
https://ec.europa.eu/transparency/regcomitology/index.cfm?do=search.documentdetail&Dos_ID=19626&ds_id=64660&version=5&page=1 ;
- Regelungsentwurf der EU-Kommission vom 11.08.2020 (entspricht Anlagen 1 + 2 zur Information Nr. 65 der Dokumententabelle oben)
https://ec.europa.eu/transparency/regcomitology/index.cfm?do=search.documentdetail&Dos_ID=19885&ds_id=64660&version=6&page=1 ;
- Bundestagsdrucksache Nr. 19/20953 vom 06.07.2020 inklusive Schriftlicher MdB-Frage 06/472 und Antwort der Bundesregierung (siehe 133. Frage auf Seite 111 und Antwort, Abstimmungsergebnis auf Grundlage der Anlage 2 zur Information Nr. 41 und Anlage zur Information Nr. 43 der Dokumententabelle oben) sowie inklusive Schriftlicher MdB-Frage 07/030 und Antwort der Bundesregierung (siehe 198. Frage auf Seite 163 und Antwort, Abstimmungsergebnis auf Grundlage der Anlage 2 zur Information Nr. 47, entspricht Anlage zur Information Nr. 50 der Dokumententabelle oben)
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/209/1920953.pdf>
- Offener Brief des Deutschen Naturschutzrings DNR vom 01.07.2020 (entspricht Anlage 2 zur Information Nr. 45 der Dokumententabelle



Seite 12

oben)

<https://www.dnr.de/fileadmin/Positionen/20200701-offener-Brief-Verbot-Bleimunition.pdf> ;

- Bundestagsdrucksache Nr. 19/21248 vom 24.07.2020 inklusive Schriftlicher MdB-Frage 07/231 und Antwort der Bundesregierung (siehe 54. Frage ab Seite 42 und Antwort, Abstimmungsergebnis auf Grundlage der Anlage 2 zur Information Nr. 57, Anlage zur Information Nr. 58, Anlage zur Information Nr. 59 und Anlage zur Information Nr. 63 der Dokumententabelle oben)
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/212/1921248.pdf> ;
- Offener Brief von EU-Wissenschaftlern von 08/2020 (entspricht Anlage zur Information Nr. 81 der Dokumententabelle oben)
<http://www.europeanscientists.eu/open-letter-2020/> ;
- Presse-Statement des BMEL vom 03.09.2020 (entspricht der Endfassung der Anlage zur Information Nr. 85 der Dokumententabelle oben) <https://www.bmel.de/SharedDocs/Meldungen/DE/Presse/2020/200309-schrotmunition.html> .

Der Verweis auf diese Internetseiten anstelle der Zusendung ist hier zweckmäßig, da Sie auf diesem Weg dieselben Informationen erhalten und sich ansonsten die E-Mail-Versendung aufgrund der Anzahl und des Umfangs der Dokumente erheblich verkomplizieren würde.



Seite 13

b)

Im Hinblick auf die Dokumente der Anlage 2 zur Nr. 2 (informeller Kommissions-Regelungsentwurf 01.02.2019) und Anlage 4 zur Nr. 8 (Bericht der EU-Kommission 04.11.2019) der Dokumententabelle ist Ihr Antrag gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG abzulehnen, da das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, nämlich das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union hätte und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe vorliegend nicht überwiegt. Internationale Beziehungen sind nicht nur solche zwischen verschiedenen Nationen, sondern auch die der Bundesrepublik zu zwischenstaatlichen oder supranationalen Organisationen (vgl. Götze/Engel UIG-Kommentar, § 8 Rn. 15). Hierunter fallen nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts auch die Beziehungen der Bundesrepublik zur Europäischen Union (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2016, 7 C 32.15, Rn. 9 ff. juris).

In Fällen, in denen einer deutschen Behörde ein Antrag auf Informationszugang zu in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten der Europäischen Kommission zugeht, sieht Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vor, dass die Behörde die Europäische Kommission konsultiert. Dementsprechend hat die Bundesregierung die Europäische Kommission um Mitteilung ersucht, ob sie der Herausgabe der Dokumente zustimmt.



Seite 14

Mit Nachricht vom 04. September 2020 hat die Europäische Kommission der Herausgabe bis zum Abschluss des Verfahrens (aktuelle Schätzung etwa Dezember 2020) widersprochen. Zur Begründung zieht die Europäische Kommission Art. 4 Abs. 2 der Verordnung 1049/2001 heran und macht geltend, dass die Offenlegung der Dokumente zum gegenwärtigen Zeitpunkt das gegenseitige Vertrauen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kommission beeinträchtigt, das notwendig ist, um den laufenden Entscheidungsprozess zum Abschluss zu bringen.

Eine Herausgabe der Dokumente würde somit gegen den Willen der Europäischen Kommission erfolgen. Die Herausgabe würde schon dadurch nachteilige Auswirkungen auf das Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG haben.

Ebenfalls unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG werden durch Schwärzung einzelne Textstellen aus den folgenden Dokumenten nicht zugänglich gemacht:

- Behördenstellungnahme vom 11.02.2019 (Anhang 3, entspricht der Anlage 1 zur Information Nr. 3 der Dokumententabelle unter II.);
- Behördenstellungnahme vom 11.11.2019 (Anhang 4, entspricht der Anlage 1 zur Information Nr. 8 der Dokumententabelle unter II.);

Es handelt sich um Textpassagen, die entweder wörtliche Zitate der Anlage 2 zu Nr. 2 (informeller Kommissions-Regelungsentwurf 01.02.2019) darstellen oder um Stellungnahmen, die Rückschlüsse auf den Wortlaut der Anlage 2 zu Nr. 2 erlauben, deren Herausgabe die EU-Kommission widersprochen hat. Auch die Bekanntgabe dieser Textpassagen hätte somit ergänzend



Seite 15

nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt nicht.

Auch die Herausgabe dieser Textpassagen würde gegen den Willen der EU-Kommission erfolgen und schon deshalb nachteilige Auswirkungen auf das Vertrauensverhältnis im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG haben.

Es liegt auch kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Dokumente vor. Aus dem Antrag wird kein öffentliches Interesse ersichtlich, das über das allgemeine Informationsinteresse der Öffentlichkeit hinausgeht. Ein gesteigertes öffentliches Interesse an den Dokumenten vor Abschluss des Prozesses lässt sich auch nicht anderweitig ableiten. Es sind also im vorliegenden Fall derzeit keine öffentlichen Interessen an der Bekanntgabe der Dokumente erkennbar, die das Interesse des Schutzes der internationalen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union überwiegen.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber dem schutzwürdigen Interesse der Behörde an der Geheimhaltung im vorliegenden Fall nicht. Dies hat seinen Grund in der Erheblichkeit der nachteiligen Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik mit der Europäischen Union, wie sie in diesem Bescheid dargestellt wurden.

c)

Im Hinblick auf die Dokumente mit den Nummern 1, 3 – 7 und 9 – 88 mit Ausnahme der unter I. dieses Bescheids genannten Unterlagen, die heraus-



Seite 16

gegeben werden, bzw. den unter II. lit. a) dieses Bescheids genannten Dokumente, die gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 4 UIG anders als beantragt zur Verfügung gestellt werden, ist Ihr Antrag gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UIG abzulehnen. Es handelt sich hierbei um Dokumente, die zwischen den am Entscheidungsprozess beteiligten Ressorts und Behörden ausgetauscht wurden und insofern der Entwicklung einer gemeinsamen Position der am Prozess beteiligten Ressorts und Behörden dienen. Die Unterlagen betreffen Beratungen zwischen dem BMU und anderen Ressorts sowie Behörden, die entweder aus dem Geschäftsbereich des BMU stammen oder der Fachaufsicht des BMU unterliegen. Es handelt sich um Informationen, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit von Beratungen informationspflichtiger Stellen hätte. Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt derzeit nicht.

§ 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UIG schützt den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess bei Beratungen informationspflichtiger Stellen. Dadurch soll ein unbefangener, konstruktiver und freier Meinungs austausch, die unbeeinflusste Meinungsbildung und damit die effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung gewährleistet werden. Die oben näher genannten Dokumente betreffen allesamt „Beratungen“. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfasst der Begriff der Beratung *„die Vorgänge interner behördlicher Meinungsäußerung und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen. Dem Schutz der Beratung unterfallen Interessenbewertungen und Gewichtung einzelner Abwägungsfaktoren, deren Bekanntgabe Einfluss auf den behördlichen Entscheidungsprozess haben könnte. Der Schutz gilt danach vor allem dem Beratungsprozess als solchem, also der Besprechung, Beratschlagung und Abwägung, mithin dem eigentlichen Vorgang des Überlegens“* (Urteil vom 02.08.2012 – 7 C 7 12, juris Rn. 26).



Seite 17

Die o. g. Dokumente bilden sämtlich den Beratungsprozess zwischen dem BMU und dem BMEL sowie weiteren Ressorts über das von Ihnen in Ihrem Antrag genannte geplante europaweite Verbot von bleihaltiger Schrotmunition bei der Jagd in Feuchtgebieten ab. Sie enthalten den Austausch der fachlichen Positionen, die Beratschlagung über fachliche, rechtliche und politische Argumente und den Prozess der Entscheidungsfindung für die Positionierung der Bundesregierung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Behörden.

Nach hiesiger Prognose hätte die jetzige Bekanntgabe der Informationen vor Abschluss des Entscheidungsprozesses (voraussichtlich Mitte Dezember 2020) auch nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen innerhalb der Bundesregierung und zwischen BMU und den beteiligten Fachbehörden (UBA, BAuA, BfR). Der Austausch und die Beratschlagung der Bundesministerien und der Behörden (nachgeordnet oder der Fachaufsicht unterliegend) ist ein verhandlungs- und entscheidungsvorbereitender Prozess der internen behördlichen Meinungsäußerung und Willensbildung. Für eine umfassende Beleuchtung der anstehenden Probleme ist ein geschützter, nicht ausforschbarer oder beeinflussbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsraum notwendig, der auch kontroverse Diskussionen ermöglicht. Die Ausführungen haben bis zur abschließenden Entscheidungsfindung naturgemäß nur einen vorläufigen Charakter. Die nachteiligen Auswirkungen würden darin bestehen, dass einzelne Positionen, die im Rahmen der Beratung vorgetragen wurden, an die Öffentlichkeit gelangen können und die genutzt werden können, Einfluss auf die noch laufenden Beratungen über die Positionierung der Bundesregierung in dem von Ihnen genannten Prozess des Beschlusses eines europaweiten Verbots von bleihaltiger Schrotmunition bei der Jagd in Feuchtgebieten zu nehmen.



Seite 18

Die Abwägung des Bekanntgabeinteresses und des Schutzes der Vertraulichkeit der Beratungen der informationspflichtigen Stellen führt derzeit nicht zu einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Bekanntgabe. Es besteht ein hohes Interesse an dem Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen der informationspflichtigen Stellen. Da es sich im vorliegenden Fall um einen Entscheidungsprozess zu einem politischen, in der öffentlichen Debatte stehenden sensiblen Thema handelt, bei dem mit der Bekanntgabe zum jetzigen Zeitpunkt deutlich negative Konsequenzen, insbesondere durch Einflussnahme auf die am Abstimmungsprozess beteiligten Ressorts, zu erwarten sind, besteht ein hohes Interesse an der Vertraulichkeit der Beratungen.

III.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Ich bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid derzeit geben zu können. Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Stresemannstraße 128 – 130, 10117 Berlin einzulegen.





Seite 19

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hinweise zum Datenschutz

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMU unter www.bmu.be/datenschutz.

Anhänge

- 1 – Behördenstellungnahme vom 06.12.2018
- 2 – BMU-Recherche-Ergebnis vom 17.12.2018
- 3 – Behördenstellungnahme vom 11.02.2019
- 4 – Behördenstellungnahme vom 11.11.2019
- 5 – BMU-Brief an Bundesländer vom 12.03.2020
- 6 – Übersicht der Bundesländer-Regelungen von 12/2018



Seite 20

- 7 – Brief des AEWA – Sekretariats (Agreement on the Conservation of African-Eurasian Migratory Waterbirds) vom 08.05.2020
- 8 – Brief des Bundeslandes Hamburg vom 25.05.2020
- 9 – Brief des CMS - Sekretariats (Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals) vom 26.06.2020
- 10 – Brief des Deutschen Jagdverbandes DJV vom 07.07.2020